



VERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

**fiskaly Germany GmbH**

Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

USt-ID: DE328297439

als „ANBIETER“

und

iPosNow GmbH

Maria-Probst-Str. 21-23  
80939 München  
Deutschland

als „KUNDE“

jeweils einzeln auch „PARTEI“ und gemeinsam „PARTEIEN“

wie folgt:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der Definitionen</b>	<b>5</b>
<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>6</b>
<b>Leistungsumfang</b>	<b>6</b>
<b>Nutzungsrechte an und Nutzung von FISKALY SIGN</b>	<b>7</b>
<b>Verwendung des BERECHTIGUNGSSYSTEM</b>	<b>7</b>
<b>Mitwirkungspflichten des KUNDEN</b>	<b>8</b>
<b>Gewährleistungen und Zusicherungen</b>	<b>9</b>
<b>Störungen</b>	<b>9</b>
<b>Änderungen von FISKALY SIGN</b>	<b>10</b>
<b>Vergütung</b>	<b>11</b>
<b>Haftung und Schadenersatz</b>	<b>11</b>
<b>Vertragslaufzeit und Beendigung</b>	<b>11</b>
<b>Folgen der Vertragsbeendigung</b>	<b>12</b>
<b>Datenschutz und Datengeheimnis</b>	<b>12</b>
<b>Abtretung von Rechten und Pflichten</b>	<b>13</b>
<b>Kundenbeziehung</b>	<b>13</b>
<b>Änderungen der Geschäftsbedingungen</b>	<b>13</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>Anlagen</b>	<b>14</b>
<b>Anlage "Preistabelle" für Enterprise-Kunden</b>	<b>15</b>
<b>Anlage "Zusatzleistung DSFinV-K API"</b>	<b>16</b>
<b>Anlage „Funktionsbeschreibung“</b>	<b>17</b>
<b>Anlage „Service und Störungen“</b>	<b>19</b>
<b>Anlage „Nutzungsvoraussetzungen“</b>	<b>22</b>
<b>Anlage „Technische Vorgaben“</b>	<b>23</b>
<b>Anlage „Datenschutzerklärung“</b>	<b>24</b>
<b>Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“</b>	<b>27</b>
<b>Anlage „Integrationsvoraussetzungen“</b>	<b>31</b>

## Präambel

- A Die fiskaly Germany GmbH (der „**ANBIETER**“) bietet eine spezielle softwaregestützte bzw cloudbasierte Lösungen zur Fiskalisierung, also der manipulationssicheren, elektronischen Aufzeichnung und Archivierung von geschäftlichen Vorgängen bzw. Transaktionen in europäischen Ländern an;
- B Der KUNDE ist ein Hersteller von elektronischen Aufzeichnungssystemen und möchte die vom ANBIETER zur Umsetzung der KassenSichV in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Lösung fiskaly in seine Aufzeichnungssysteme bzw damit verbundenen Endgeräten implementieren und seinen Kunden, den Endkunden, zur Verfügung stellen. Dafür wird er sicherstellen, dass er die zur Verwendung der Lösung erforderlichen Rahmenkriterien und Systemvoraussetzungen (vgl Anlage „Integrationsvoraussetzungen“), welche derzeit noch nicht abschließend feststehen und Gegenstand eines Evaluierungsprozesses sind, erfüllt. Der ANBIETER wird den KUNDEN über die im Laufe des Evaluierungsprozesses festgestellten und ggf geänderten Rahmenkriterien und Systemvoraussetzungen informieren und die Anlage „Integrationsvoraussetzungen“ entsprechend adaptieren. Die aktualisierte Anlage tritt an Stelle der alten und erlangt dadurch Wirksamkeit zwischen den PARTEIEN;
- C Der ANBIETER hat sich bereit erklärt, die Software fiskaly („**FISKALY SIGN**“) gemäß den Bedingungen dieses Vertrags (der „**VERTRAG**“) an den KUNDEN zur Nutzung durch dessen ENDKUNDEN zur Verfügung zu stellen;
- D FISKALY SIGN wurde vom ANBIETER bereits zur Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angemeldet. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist eine Zertifizierung jedoch noch nicht erfolgt, sodass FISKALY SIGN derzeit noch keine technische Sicherheitseinrichtung im Sinne der KassenSichV darstellt. FISKALY SIGN ist jedoch grundsätzlich dazu geeignet, als technische Sicherheitseinrichtung qualifiziert werden zu können;
- E Der ANBIETER stellt dem KUNDEN daher vor Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik FISKALY SIGN zur Verfügung. Nach Zertifizierung stellt dieses eine technische Sicherheitseinrichtung im Sinne der KassenSichV dar, die vom ANBIETER weiterhin zur Verfügung gestellt wird.

DAHER VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

## 1 Verzeichnis der Definitionen

<b>API</b>	das Application Programming Interface der TSE, also die Schnittstelle, über welche die Funktionalität von FISKALY SIGN angesprochen werden kann;
<b>AUFZEICHNUNGSSYSTEM</b>	die vom KUNDEN hergestellten und vertriebenen Aufzeichnungs- bzw Kassensysteme, welche jeweils ein elektronisches Aufzeichnungssystem iSd KassensichV darstellt;
<b>BERECHTIGUNGSSYSTEM</b>	das vom ANBIETER betriebene System zur Berechtigungs-Verwaltung und Steuerung von FISKALY SIGN auf den einzelnen AUFZEICHNUNGSSYSTEMEN;
<b>CSP-KOMPONENTE</b>	die in der Anlage „Funktionsbeschreibung“ beschriebene Crypto Service Provider – Komponente;
<b>EINGABEBERÄT</b>	jedes an ein AUFZEICHNUNGSSYSTEM angeschlossenes Eingabegerät;
<b>ENDKUNDEN</b>	die jeweiligen Endkunden des KUNDEN, also die Käufer bzw Benutzer der AUFZEICHNUNGSSYSTEME;
<b>FISKALY SIGN</b>	das in der Anlage „Funktionsbeschreibung“ und vom ANBIETER entwickelte Signatur-Service zur Absicherung von Einzelaufzeichnungen in der fiskaly Cloud für Registrierkassen und elektronische Aufzeichnungssysteme, bestehend aus einer SMA-KOMPONENTE und einer CSP-KOMPONENTE, welches nach Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dazu geeignet ist, als technische Sicherheitseinrichtung im Sinne der KassensichV qualifiziert zu werden bzw im Kontext Instanzen der Software bzw des Service;
<b>KassenSichV</b>	die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV);
<b>NICHTBEANSTANDUNGS-REGELUNG</b>	das Schreiben GZ IV A 4 -S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800 des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2019 bzw dessen Nachfolgeregelung hinsichtlich der Nichtbeanstandung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mangels zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung;
<b>SDK</b>	das vom Anbieter zur Verfügung gestellte Software Development Kit, also die Entwicklungsbibliotheken und –werkzeuge;
<b>SMA-KOMPONENTE</b>	die in der Anlage „Funktionsbeschreibung“ beschriebene Security Module Application – Komponente;
<b>TESTSYSTEM</b>	das in der Anlage „Funktionsbeschreibung“ beschriebene Testsystem;

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Zur-Verfügung-Stellung von FISKALY SIGN vom ANBIETER an den KUNDEN zur Verwendung durch dessen ENDKUNDEN sowie die Speicherung der vom ENDKUNDEN mithilfe von FISKALY SIGN verarbeiteten bzw. erstellten Daten.
- 2.2 Mit diesem VERTRAG wird ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem ANBIETER und dem KUNDEN begründet, zwischen dem ANBIETER und dem ENDKUNDEN kommt kein direktes Vertragsverhältnis zustande.

## 3 Leistungsumfang

- 3.1 Der ANBIETER stellt dem KUNDEN FISKALY SIGN als Software as a Service (SaaS“) zur Verfügung. Der KUNDE erhält über die API Zugang zur Funktionalität von FISKALY SIGN.
- 3.2 Der ANBIETER überlässt dem KUNDEN dabei einerseits die SMA-KOMPONENTE in maschinenlesbarem Format zur Installation auf den AUFZEICHNUNGSSYSTEMEN. Der ANBIETER stellt dem KUNDEN hierfür das SDK zur Verfügung. Die Nutzungsvoraussetzungen sind in der Dokumentation der SDK näher beschrieben.
- 3.3 Der ANBIETER stellt dem KUNDEN andererseits die CSP-KOMPONENTE als Software as a Service („SaaS) zur Verfügung. Die CSP-KOMPONENTE gelangt dabei nicht in die Verfügung des KUNDEN oder des ENDKUNDEN, sondern verbleibt in der Verfügung des ANBIETERS bzw. auf in der Verfügung des ANBIETERS befindlichen Servern. Der Zugriff auf die CSP-KOMPONENTE erfolgt ausschließlich indirekt über die SMA-KOMPONENTE. Der KUNDE erhält keinen direkten Zugriff auf die CSP-KOMPONENTE.
- 3.4 Der ANBIETER stellt dem KUNDEN weiters das Testsystem zur Verfügung.
- 3.5 Der KUNDE stellt dem ENDKUNDEN die Funktionalität von FISKALY SIGN über ein Berechtigungssystem zur Verfügung. Der ENDKUNDE erhält mit einer erteilten Berechtigung über die API Zugang zu FISKALY SIGN.
- 3.6 Der ANBIETER speichert schließlich die vom ENDKUNDEN über FISKALY SIGN erzeugten Daten.
- 3.7 Der ANBIETER wird FISKALY SIGN jeweils in der aktuellen Version zur Verfügung stellen.
- 3.8 Nicht zum vereinbarten Leistungsumfang des ANBIETERS zählen:
  - 3.8.1 die Integration von FISKALY SIGN in die AUFZEICHNUNGSSYSTEME;
  - 3.8.2 die Entwicklung von individuellen Lösungen für den KUNDEN oder einen ENDKUNDEN oder Anpassungen von FISKALY SIGN für deren Bedürfnisse;
  - 3.8.3 Schulungsleistungen;
  - 3.8.4 die Überlassung einer Dokumentation von FISKALY SIGN, ausgenommen eine Beschreibung im Rahmen des SDK;
  - 3.8.5 Datenübertragungsleistungen zwischen der API und den IT-Systemen des ENDKUNDEN;
  - 3.8.6 Nicht ausdrücklich im VERTRAG angeführte Support- und sonstigen Unterstützungsleistungen;
  - 3.8.7 Speicherung der Daten über die Gültigkeit und Laufzeit des VERTRAGES hinaus.
- 3.9 Der ANBIETER ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten dritte Personen als Subunternehmer heranzuziehen.

## 4 Nutzungsrechte an und Nutzung von FISKALY SIGN

- 4.1 FISKALY SIGN ist urheberrechtlich geschützt.
- 4.2 Der KUNDE erhält an FISKALY SIGN ein einfaches, nicht übertragbares, nur an den jeweiligen ENDKUNDEN unterlizenzierbares, auf die Laufzeit dieses VERTRAGES sowie territorial auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht.
- 4.2.1 Als ENDKUNDEN werden auch alle mit dem Kunden im Sinne von §15 Aktg. verbundene Unternehmen angesehen.
- 4.3 Der KUNDE darf FISKALY SIGN nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang verwenden, insbesondere nicht Dritten, die nicht ENDKUNDEN sind, zugänglich machen.
- 4.4 Eine Bearbeitung oder Veränderung von FISKALY SIGN, insbesondere deren SMA-Komponente, ist dem KUNDEN nur in den zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Der KUNDE ist dabei verpflichtet, den ANBIETER von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich zu informieren und ihn mit der Bearbeitung oder Änderung gesondert zu beauftragen. Nur falls der ANBIETER den Auftrag nicht binnen angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der KUNDE berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 4.5 Die im Rahmen einer zulässigen Dekompilierung von FISKALY SIGN, insbesondere deren SMA-KOMPONENTE, gewonnen Informationen dürfen nicht (i) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der unerlässlichen Interoperabilität von FISKALY SIGN verwendet werden; (ii) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die unerlässliche Interoperabilität notwendig ist; (iii) für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Computerprogramms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, verwendet werden.
- 4.6 Der KUNDE darf Vervielfältigungen von FISKALY SIGN nur insoweit vornehmen, als dies für den Gebrauch von FISKALY SIGN gemäß diesem VERTRAG unbedingt notwendig ist.
- 4.7 Der KUNDE verpflichtet sich, gegebenenfalls ersichtliche Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen des ANBIETERS unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

## 5 Verwendung des BERECHTIGUNGSSYSTEM

- 5.1 Nach erstmaliger Registrierung erhält der KUNDE zur Verwaltung von FISKALY SIGN auf den AUFZEICHNUNGSSYSTEMEN Zugriff auf das BERECHTIGUNGSSYSTEM. Die Vergabe weiterer Zugangsberechtigungen und deren Verwaltung liegt in der alleinigen Verantwortung und erfolgt auf Risiko des KUNDEN. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Zugriffsdaten nicht nach außen getragen werden. Der Zugriff kann nach Wahl des KUNDEN mittels Benutzername und Passwort, aber auch unter Heranziehung anderer vom BERECHTIGUNGSSYSTEM bzw vom ANBIETER zugelassener Verfahren („Credentials“) ermöglicht werden.
- 5.2 Der KUNDE hat sicherzustellen, dass Daten zur Benutzeridentifizierung und -autorisierung nur an die jeweils berechtigten Personen ausgegeben werden und verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Daten. Der KUNDE wird außerdem dafür sorgen, dass sich auch die Zugriffsberechtigten zur Geheimhaltung verpflichten.
- 5.3 Sollten Daten zur Benutzeridentifizierung und -autorisierung an unberechtigte Personen gelangen oder unberechtigte Personen sonstigen Zugriff auf die Daten erhalten, verpflichtet sich der KUNDE, dies unverzüglich an den ANBIETER zu melden und

geeignete Maßnahmen zu setzen, um einen weiteren Zugriff durch diese Personen zu verhindern.

- 5.4 Der ANBIETER ist zur sofortigen Sperre des Zugriffs auf das BERECHTIGUNGSSYSTEM berechtigt, wenn er einen begründeten Verdacht hat, dass der Zugriff unberechtigt erfolgt, oder das BERECHTIGUNGSSYSTEM entgegen den Bestimmungen dieses VERTRAGS benutzt wird oder Rechte Dritter verletzt werden. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den ANBIETER davon in Kenntnis setzen. Der ANBIETER hat den KUNDEN von der Sperre und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

## 6 Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 6.1 Der KUNDE ist selbst dafür verantwortlich, die Integration von FISKALY SIGN in seine AUFZEICHNUNGSSYSTEME herzustellen, also sämtliche erforderlichen Rahmenkriterien und Systemvoraussetzungen gemäß der Anlage „Integrationsvoraussetzungen“ in ihrer jeweiligen Fassung auf eigene Kosten zu erfüllen, um FISKALY SIGN nutzen zu können. Der KUNDE muss insbesondere sicherstellen, dass die Anbindung des AUFZEICHNUNGSSYSTEMS an FISKALY SIGN störungsfrei funktioniert.
- 6.2 Der ANBIETER wird den KUNDEN über die im Laufe des Zertifizierungsprozesses oder danach aufgrund gesetzlicher Anpassungsnotwendigkeiten festgestellten und allenfalls geänderten Rahmenkriterien und Systemvoraussetzungen informieren und die Anlage „Integrationsvoraussetzungen“ entsprechend adaptieren. Die aktualisierte Anlage tritt mit ihrer Übermittlung an den KUNDEN an Stelle der alten und erlangt dadurch Wirksamkeit zwischen den PARTEIEN.
- 6.3 Der KUNDE verpflichtet sich, den ANBIETER bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen und auch kein Verhalten zu setzen, das dem ANBIETER die Leistungserbringung erschwert. Ein solches Verhalten wäre etwa, aber nicht ausschließlich:
- 6.3.1 unüblich hohe Beanspruchung von FISKALY SIGN bzw deren wesentliche Komponenten, wie zB Transaktionsvolumen, Speicher; Diese unüblich hohe Beanspruchung kann vom ANBIETER auf nicht reale Geschäftsfälle des KUNDEN oder dessen ENDKUNDEN zurückgeführt werden.
- 6.3.2 unüblich hohe Beanspruchung von Serviceleistungen über Support-Kanäle wie zB Telefon, E-Mail oder Ticketing-Systeme; welche auf falsch kategorisierte Meldungen zurückzuführen sind.
- 6.4 Der KUNDE verpflichtet sich, FISKALY SIGN bzw die vom ANBIETER gemäß diesem VERTRAG erbrachten Dienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und nicht in einer Art und Weise zu benutzen, welche die Verfügbarkeit von FISKALY SIGN und deren wesentliche Komponenten für andere KUNDEN negativ beeinflusst. Werden Daten in das System eingebracht, ist vom KUNDEN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten frei von schadhafte Bestandteilen (zB Computer-Virus, Code-Segmente welche das System beeinflussen) sind.
- 6.5 Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass der ENDKUNDE selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten gemäß der KassenSichV verantwortlich ist. Alle von der zuständigen Finanzbehörde geforderten Informationen, Daten, Sicherungen und Berichte müssen in der Zeit der Benutzung von FISKALY SIGN vom ENDKUNDEN selbst verwaltet werden.
- 6.6 Änderungen von Daten, welche den KUNDEN betreffen, wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich Unternehmensname, Rechnungsadresse oder E-Mail-Adresse sind dem ANBIETER vom KUNDEN selbständig und rechtzeitig bekannt zu machen.

## 7 Gewährleistungen und Zusicherungen

- 7.1 Der ANBIETER leistet Gewähr, dass FISKALY SIGN nach Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den in der Anlage „Technische Vorgaben“ angeführten technischen Vorgaben zur KassenSichV als Technische Sicherheitseinrichtung entspricht, der ANBIETER leistet aber ausdrücklich keine Gewähr, dass die Zertifizierung erteilt werden wird. Der ANBIETER wird alle ihm möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Zertifizierung zu erreichen.
- 7.2 Der ANBIETER leistet Gewähr, dass FISKALY SIGN frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung dieser einschränken oder ausschließen.
- 7.3 Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der KUNDE den Anbieter von gegen den KUNDEN geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und dem Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der KUNDE wird den Anbieter dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen.
- 7.4 Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung von FISKALY SIGN durch den KUNDEN bzw die ENDKUNDEN, so kann der Anbieter nach eigener Wahl entweder FISKALY SIGN so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem KUNDEN die benötigte Befugnis zur Nutzung verschaffen. Eine Selbstvornahme durch KUNDEN oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.
- 7.5 Im Falle eines aus der Nutzung von FISKALY SIGN resultierenden Anspruchs oder Rechtsstreits wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wird der Anbieter den KUNDEN, einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung durch den KUNDEN, schad- und klaglos halten.
- 7.6 Der ANBIETER sichert dem KUNDEN die Einhaltung der in der Anlage „Services und Störungen“ genannten Qualitätskriterien zu. Im Falle einer Verletzung dieser Zusicherung gelten ausschließlich die ebenfalls in der Anlage angeführten Folgen und darüber hinausgehend ist jeder Anspruch des KUNDEN, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 7.7 Jegliche sonstige Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Funktionstüchtigkeit von FISKALY SIGN außerhalb der API, also insbesondere auf den AUFZEICHNUNGSSYSTEMEN, wird somit ausdrücklich nicht vom ANBIETER gewährleistet. Der ANBIETER leistet folglich auch keine Gewähr für
- 7.7.1 die ordnungsgemäße Integration der SMA-KOMPONENTE in das AUFZEICHNUNGSSYSTEM des KUNDEN
  - 7.7.2 die Erfüllung der über die Bereitstellung einer Technischen Sicherheitseinrichtung hinausgehenden Anforderungen an Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflichten
  - 7.7.3 sonstige den KUNDEN oder den ENDKUNDEN treffenden Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb eines „operational environment“ iSd KassenSichV.

## 8 Störungen

- 8.1 Der ANBIETER gewährleistet und überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit von FISKALY SIGN bis zur API und beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Störungen, welche eine Nutzung einschränken oder unmöglich machen.
- 8.2 Bei vermeintlichen Störungen in der Nutzung von FISKALY SIGN ist der KUNDE zunächst verpflichtet, die Ursache der Störung festzustellen. Der KUNDE hat hierfür entsprechend fachlich und technisch qualifiziertes Personal einzusetzen. Liegt die Störung tatsächlich

beim FISKALY SIGN selbst, so hat der KUNDE diese Störung dem ANBIETER unverzüglich anzuzeigen. Eine Störungsmeldung durch den KUNDEN darf erst erfolgen, wenn diese interne technische Analyse des KUNDEN FISKALY SIGN als Ursache der Störung bzw des Fehlers erkannt hat. Der notwendige Inhalt der Störungsmeldung ist in Anlage „Service und Störungen“ angeführt.

- 8.3 Die Kommunikation zwischen dem ANBIETER und dem KUNDEN erfolgt dabei ausschließlich über die in der Anlage „Service und Störungen“ genannten Kommunikationswege.
- 8.4 Der ANBIETER ist nur während der in Anlage „Service und Störungen“ angeführten Servicezeiten verpflichtet, eine Störungsmeldung entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- 8.5 Für die Behebung von Störungen gelten die in der Anlage „Service und Störungen“ beschriebenen Prioritäten und Reaktionszeiten.
- 8.6 Die Einordnung einer gemeldeten Störung zu einer Priorität obliegt dem ANBIETER und der ANBIETER teilt diese dem KUNDEN mit. Der KUNDE ist berechtigt, die Einordnung in eine andere Priorität zu fordern. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die vom KUNDEN vorgenommene Einordnung in eine Priorität nicht gerechtfertigt war, weil die Voraussetzungen für diese Einordnung nicht vorgelegen haben, ist der ANBIETER berechtigt, das in der Anlage „Service und Störungen“ ausgewiesene Zusatzentgelt zu verrechnen.
- 8.7 Die Reaktionszeit ist dabei der Zeitraum von der Verständigung des ANBIETERS durch den KUNDEN von einer Störung bis zum Beginn der Behebungsarbeiten durch den ANBIETER. In die Reaktionszeit werden die Zeiten außerhalb der Kernzeiten nicht eingerechnet und die Reaktionszeit ist für diesen Zeitraum unterbrochen.
- 8.8 Der ANBIETER ist nicht verpflichtet, Störungsmeldungen, die direkt von ENDKUNDEN erfolgen, entgegenzunehmen oder zu bearbeiten.
- 8.9 Der ANBIETER verpflichtet sich, Wartungsarbeiten unter Einhaltung zumindest der in der Anlage „Service und Störungen“ genannten Vorwarnzeit anzukündigen.

## 9 Änderungen von FISKALY SIGN

- 9.1 Der ANBIETER ist verpflichtet, zur Korrektur von Abweichungen von FISKALY SIGN von den technischen Vorgaben gemäß Anlage „Technische Vorgaben“ oder bei Änderungen dieser Technischen Vorgaben, in letzterem Fall rechtzeitig zur Umsetzung der Änderungen, ein Update von FISKALY SIGN zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen dieser Vorgaben übermittelt der ANBIETER eine geänderte Liste, welche die Anlage „Technische Vorgaben“ ersetzt.
- 9.2 Der ANBIETER entwickelt weiters von sich aus in unregelmäßigen Abständen Updates von FISKALY SIGN, ohne dass hieraus ein Recht des KUNDEN auf eine spezifische Anpassung von FISKALY SIGN besteht.
- 9.3 Der ANBIETER wird den KUNDEN spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt eines Updates auf dieses hinweisen. Die Aktualisierung von FISKALY SIGN erfolgt nur in dem in der Anlage „Service und Störungen“ festgelegten Zeitraum. ANBIETER und KUNDE können aber auch für den Einzelfall ein abweichendes Aktualisierungsfenster vereinbaren.
- 9.4 Sonstige Wünsche zur Änderung von FISKALY SIGN bedürfen einer separaten Vereinbarung zwischen ANBIETER und KUNDEN.

## 10 Vergütung

- 10.1 Der KUNDE hat dem ANBIETER bereits für die Bereitstellung von FISKALY SIGN und ungeachtet der Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Vergütung in der Höhe gemäß Anlage „Preistabelle“ zu leisten.
- 10.2 Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch Legung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den ANBIETER. Der ANBIETER behält sich vor, bei einer jährlichen Gesamtvergütung von weniger als EUR 500,00 eine jährliche Abrechnung vorzunehmen.
- 10.3 Die Zahlung hat jedenfalls spätestens nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels auf dem Konto des ANBIETERS einzulangen, um rechtzeitig erfolgt zu sein.
- 10.4 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.5 Ist der KUNDE mit der Zahlung von zwei oder mehr Rechnungen in Verzug und leistet er den gesamten offenen Betrag auch nicht nach der zweiten Mahnung durch den ANBIETER innerhalb der angegebenen Frist, ist der ANBIETER berechtigt, den Zugang zum FISKALY SIGN für den KUNDEN und damit dessen ENDKUNDEN zu sperren. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der KUNDE die offenen Zahlungen beglichen hat.
- 10.6 Kommt der KUNDE der Zahlung trotz Mahnungen und Sperre des Kontos nicht innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsdatum nach, kann das Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN durch den ANBIETER beendet werden. Durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses werden alle FISKALY SIGNS der ENDKUNDEN des KUNDEN außer Betrieb genommen. Hiervon unberührt bleibt die Speicherung und Vorhaltung der bis dahin vom ENDKUNDEN generierte Daten.
- 10.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des VERTRAGS durch den ANBIETER wird durch die Sperre nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

## 11 Haftung und Schadenersatz

- 11.1 Der ANBIETER haftet, abgesehen von Personenschäden, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 11.2 Der ANBIETER haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung des KUNDEN aus diesem VERTRAG entstanden sind.
- 11.3 Der ANBIETER übernimmt weiters keine Haftung für die ordnungsgemäße Nutzung bzw. Anbindung von FISKALY SIGN durch das AUFZEICHNUNGSSYSTEM des KUNDEN und dessen ENDKUNDEN. Der ANBIETER übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass die vom KUNDEN bzw dessen ENDKUNDEN übermittelten Daten vollständig und richtig sind.
- 11.4 Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 12 Vertragslaufzeit und Beendigung

- 12.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des VERTRAGS durch die letzte der beiden PARTEIEN und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der VERTRAG kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreizehn Monaten zum Ende eines jeden Monats, erstmalig jedoch erst nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres, von jeder der Parteien schriftlich aufgekündigt werden. Die ordentliche Kündigung kann über das BERECHTIGUNGSSYSTEM erklärt werden.
- 12.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl dem KUNDEN als auch dem ANBIETER bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten.

- 12.3 Ein wichtiger Grund liegt für den ANBIETER insbesondere vor, wenn
- 12.3.1 über das Vermögen des KUNDEN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde, jeweils sofern die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung nicht untersagen;
  - 12.3.2 der KUNDE trotz einer nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts über die ihm ausdrücklich in der Mahnung zugestandene Frist hinaus, mindestens aber 8 Wochen im Rückstand ist;
  - 12.3.3 der KUNDE das FISKALY SIGN oder Teile davon entgegen den Bestimmungen dieses VERTRAGS nutzt;
  - 12.3.4 der KUNDE sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesem VERTRAG auch nach schriftlicher Mahnung durch den ANBIETER und angemessener Nachfrist zur Erfüllung dieser Pflichten nicht nachkommt.
- 12.4 Ein wichtiger Grund liegt für den KUNDEN insbesondere vor, wenn
- 12.4.1 zum Zeitpunkt des in der NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG genannten Datums die Zertifizierung von FISKALY SIGN nicht erfolgt ist.
- 12.5 Kündigungserklärungen sowohl des ANBIETERS als auch des KUNDEN, die auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zurückgehen, müssen mittels eingeschriebenem Brief übermittelt werden.

### 13 Folgen der Vertragsbeendigung

- 13.1 Der ANBIETER ist verpflichtet, die für die ENDKUNDEN gespeicherten Daten für einen Zeitraum von einem Monat nach Beendigung des VERTRAGS vorzuhalten. Die Daten werden im Format der Exportschnittstelle lt. TR-03153 „Einheitliche Digitale Schnittstelle“ zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Es obliegt dem ENDKUNDEN für eine zeitgerechte Sicherung seiner Daten zu sorgen. Der ANBIETER übernimmt keine Haftung für das Speichern von Daten nach Ablauf dieser Frist.
- 13.3 Sämtliche FISKALY SIGNS eines KUNDEN werden außer Betrieb genommen. Die Außerbetriebnahme erfolgt gemäß den Bestimmungen der KassenSichV sowie der zugehörigen Anwendungserlässe.

### 14 Datenschutz und Datengeheimnis

- 14.1 Die PARTEIEN verpflichten sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der DSGVO) und stellen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.
- 14.2 Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des KUNDEN bzw dessen Mitarbeiter gilt die beiliegende Datenschutzerklärung (Anlage „Datenschutzerklärung“).
- 14.3 Soweit personenbezogene Daten der ENDKUNDEN verarbeitet werden, wird der ANBIETER als Auftragsverarbeiter des KUNDEN tätig und die PARTEIEN schließen separat eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab (Anlage „Auftragsverarbeitungsvereinbarung“).
- 14.4 Eine Verarbeitung der Daten des ENDKUNDEN zu eigenen Zwecken des ANBIETERS ist unzulässig. Insbesondere eine eigene werbliche Ansprache der ENDKUNDEN durch den ANBIETER ist strikt zu unterlassen.

## 15 Abtretung von Rechten und Pflichten

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von einer PARTEI nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI an Dritte ganz oder teilweise abgetreten werden. Dritte sind nicht mit den Vertragsparteien gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

## 16 Kundenbeziehung

Jede VERTRAGSPARTEI ist berechtigt, die andere VERTRAGSPARTEI nach vorheriger Zustimmung der anderen VERTRAGSPARTEI als Kunden auch unter Verwendung des Logos und anderer Marken zu nennen und in öffentlichen Mitteilungen anzuführen. Darüber hinaus gehende Veröffentlichungen zu PR Zwecken einer VERTRAGSPARTEI sind zwischen den PARTEIEN abzustimmen.

## 17 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Der ANBIETER behält sich vor, die in diesem VERTRAG geregelten Bedingungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Im Falle einer Änderung bzw Anpassung der Geschäftsbedingungen wird der ANBIETER dem KUNDEN die neuen Geschäftsbedingungen bei der nächsten Anmeldung auf dem BERECHTIGUNGSSYSTEM zur Kenntnis bringen. Widerspricht der KUNDE den neuen Geschäftsbedingungen nicht binnen 14 Tagen, gelten diese als von ihm angenommen.

## 18 Schlussbestimmungen

### 18.1 Anwendbares Recht

Dieser VERTRAG unterliegt deutschem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

### 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der am Sitz des ANBIETERS sachlich zuständigen Gerichte.

### 18.3 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses VERTRAGS einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.

### 18.4 Anlagen

Sämtliche Anlagen und Anlagen zu Anlagen sind integraler Bestandteil dieses VERTRAGS.

### 18.5 Gesamte Vereinbarung

Dieser VERTRAG enthält sämtliche Vereinbarungen der PARTEIEN zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem VERTRAG bestehen nicht. Die Präambel ist Teil dieses VERTRAGES und entfaltet zwischen allen PARTEIEN Bindungswirkung.

### 18.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGS ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder

undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem VERTRAG.

## Anlagen

Anlage „Integrationsvoraussetzungen“

Anlage „Funktionsbeschreibung“

Anlage „Technische Vorgaben“

Anlage „Service und Störungen“

Anlage „Preistabelle“

Anlage „Zusatzleistung DSFinV-K AP“

Anlage „Nutzungsvoraussetzungen“

Anlage „Datenschutzerklärung“

Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“

06 / 27 / 2020

---

Ort, Datum



---

**fiskaly Germany GmbH**  
(ANBIETER)



---

firmenmäßige Zeichnung  
KUNDE

## Anlage "Preistabelle" für Enterprise-Kunden

### 1. Laufzeit

Die in dieser Anlage getroffene Preisvereinbarung ist bis 31.12.2021 gültig. Die im Vertrag unter Punkt 12 "Vertragslaufzeit und Beendigung" vereinbarten Punkte bleiben unberührt. Sollten sich widersprüchliche Formulierungen finden, gelten die Formulierungen der in dieser Anlage getroffenen Vereinbarungen. Die Parteien werden sich rechtzeitig vor dem oben genannten Datum auf eine neue Preisvereinbarung einigen.

### 2. Preis und Verrechnung

Der im Vertrag vereinbarte Punkt 10 "Vergütung" bleibt von den in dieser Anlage vereinbarten, nachfolgenden Punkte unberührt.

- a. Die zur Verrechnung herangezogene Einheit ist eine Betriebsstätte. Die Anzahl der Eingabegeräte, welche für eine Betriebsstätte genutzt werden, werden nicht zur Preisgestaltung herangezogen.
- b. Pro Einheit werden 6,75 Euro pro Monat verrechnet.
- c. Die Anzahl der Signaturen pro Monat pro Betriebsstätte ist mit 20.000 Signaturen begrenzt. Bei Überschreiten des Signaturlimits wird eine weitere Einheit verrechnet.
- d. Über alle verrechneten Einheiten werden durchschnittlich zwei (2) Zertifikate lt. KassenSichV nach TR-03145 pro Einheit angenommen. Die Zertifikate werden dem Kunden als Pool über all seine Filialen bereitgestellt. Jedes zusätzlich benötigte Zertifikat wird mit 0,80 Euro pro Monat verrechnet.
- e. Der KUNDE garantiert ab Ende der NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG, aktuell wird hier der 30.09.2020 angenommen, eine Mindestabnahmemenge von mindestens 80 Einheiten pro Monat.
- f. Die Preise dürfen seitens des Anbieters, einmal jährlich, um die offizielle Inflationsrate der deutschen Bundesbank erhöht werden.

## Anlage "Zusatzleistung DSFinV-K API"

### 1. Preis und Verrechnung

Der im Vertrag vereinbarte Punkt 10 "Vergütung" bleibt von den in dieser Anlage vereinbarten, nachfolgenden Punkte unberührt. Die Anlage "Preistabelle" bleibt von den in dieser Anlage vereinbarten, nachfolgenden Punkte unberührt.

- a. Die zur Verrechnung herangezogene Einheit ist eine Betriebsstätte.
- b. Die Anzahl der Eingabegeräte, welche für eine Betriebsstätte genutzt werden, werden nicht zur Preisgestaltung herangezogen.
- c. Zur Verrechnung werden alle Einheiten herangezogen, für welche DSFinV-K Daten eines Monats an das fiskaly System geliefert wurden, unabhängig vom Anlieferungszeitpunkt.

*Beispiel: DSFinV-K Daten wurden für eine Betriebsstätte Jänner-März an das fiskaly System angeliefert:*

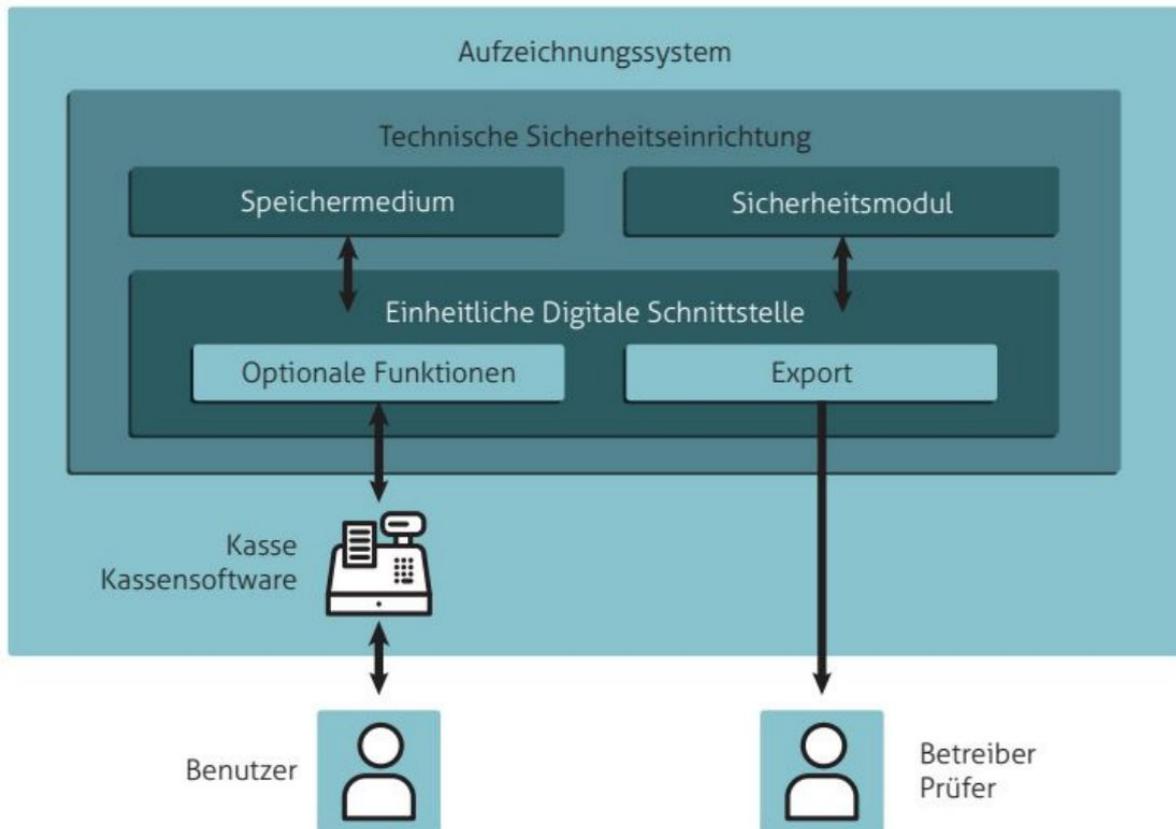
*3 (Monate) x 1 (Einheit)*

- d. Für die Leistung der Bereitstellung des DSFinV-K Exports werden 3,15 Euro pro Monat pro Einheit verrechnet.
- e. Um die Bereitstellung des DSFinV-K Exports anbieten zu können, verpflichtet sich der Endkunde die dafür benötigten Daten im Schema der DFKA-Taxonomie an fiskaly zu übertragen.
- f. Der ANBIETER stellt die Daten als JSON und CSV gefiltert nach Zeitbereichen über das Dashboard an den Kunden bereit.

## Anlage „Funktionsbeschreibung“

FISKALY SIGN ist ein cloudbasiertes System zur Absicherung von Einzelaufzeichnungen gegen Manipulationen. Nach erfolgter Zertifizierung durch das BSI entspricht FISKALY SIGN einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) laut KassenSichV. Eine Übersicht über die erfüllten technischen Vorgaben ist in der Anlage „Technische Vorgaben“ aufgelistet.

Die Funktionsweise einer Technischen Sicherheitseinrichtung ist in der „Technische Richtlinie BSI TR-03153 Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme“ festgeschrieben. Die für FISKALY SIGN gültige Versionsnummer der TR-03153 ist der Zertifizierung zu entnehmen.



Grundlegender Aufbau der technischen Sicherheitseinrichtung [Quelle: BSI TR-03153 ]

### Sicherheitsmodul

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.

FISKALY SIGN stellt die Schnittstellen zur Aufzeichnung von Transaktionen sowie dem Export der abgesicherten Daten zur Verfügung. FISKALY SIGN besteht aus den folgenden Komponenten, mit denen die abzusichernden Daten gegen spätere Manipulation verarbeitet werden:

- SMA (SMAERS) - Security Module Application - eine nach CC-zertifizierte Komponente, welche die abzusichernden Daten innerhalb einer Transaktion aufbereitet. Die SMA kommuniziert direkt mit dem CSP (Crypto Service Provider), um die abzusichernden Daten zu signieren.
- CSP - Crypto Service Provider: eine nach CC-zertifizierte Komponente, welche die Signaturen der abzusichernden Daten erzeugt. Im FISKALY SIGN ist die CSP-Komponente nach den Schutzprofilen für „CSP Light“ ausgeführt.

## **Speichermedium**

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. FISKALY SIGN setzt beim Speicher auf verteilte Datenbanken. Die Datenbanken werden synchron betrieben und regelmäßig gesichert. Der sichere und hochverfügbare Betrieb der Datenbank-Infrastruktur wird durch unseren Cloud-Partner gewährleistet. Die Datenhaltung erfolgt verschlüsselt (encryption at rest (AES256)). Zugriff auf die Daten nach Außen wird ausschließlich über unsere APIs ermöglicht. Die Autorisierung erfolgt über ein zentrales Authentication- und Authorization System. Jede Kommunikation nach außen erfolgt verschlüsselt via TLS 1.2 oder höher.

## **Einheitliche digitale Schnittstelle**

Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung, für Prüfungszwecke gewährleisten. FISKALY SIGN verfügt über die einheitliche digitale Schnittstelle lt. TR-03153.

Zusätzlich ermöglicht das fiskaly cloud dashboard (<https://dashboard.fiskaly.com>) eine zentrale Verwaltung der TSEs (siehe auch Abschnitt Verwaltung). Über das Dashboard können zum einen Exporte einzelner TSEs verwaltet werden.

## **Testsystem**

Zum ausschließlichen Zweck der Integration von FISKALY SIGN in AUFZEICHNUNGSSYSTEME wird ein Testsystem zur Verfügung gestellt. Daten, welche im Testsystem aufgezeichnet werden,

- unterliegen nicht den strengen Voraussetzungen zur Absicherung der Einzelaufzeichnungen
- werden nicht den Anforderungen der KassenSichV entsprechend gespeichert, und
- können jederzeit durch den ANBIETER gelöscht werden

Das TESTSYSTEM kann und darf nicht zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten herangezogen werden.

## **Laufende Überwachung**

FISKALY SIGN wird durch ein Werkzeug zur Automatisierung der Bereitstellung, Skalierung und Verwaltung von Container-Anwendungen überwacht. Im Falle eines erkannten Problems werden Maßnahmen gesetzt, um das Problem zu kompensieren. Zum Beispiel werden bei hoher Last weitere Container in Betrieb genommen, um die Last zu verteilen. Fallen Container komplett aus, werden neue Container instanziiert. Somit können wir eine hohe Verfügbarkeit mit stabilem Datendurchsatz gewährleisten.

## **Stabilität und Kompensation von Ausfällen**

FISKALY SIGN weist die Eigenschaften der Idempotenz auf. Das bedeutet, dass eine Anfrage beliebig oft an unsere Server gesendet werden kann. Erwartete Seiteneffekte treten maximal einmal auf. Die Antworten auf diese Anfragen sind immer dieselben (für result codes <500).

Dies ermöglicht auf der Client-Seite die Umsetzung von Kompensationsmechanismen, um zum Beispiel einem Ausfall des Netzwerkes, der Internetverbindung oder in der fiskaly cloud zu kompensieren. Ein Kompensationsmechanismus könnte zum Beispiel sein, alle Anfragen am Client zwischenspeichern und in einem Fehlerfall (result code  $\geq 500$ ) nach einer Wartezeit (z.B. retry with exponential back-off) nochmals zu senden.

Das von der fiskaly zur Verfügung gestellte SDK stellt Kompensationsmechanismen zur Verfügung.

## **Anlage „Service und Störungen“**

Der ANBIETER erbringt Unterstützungsleistungen zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Behebung von Störungen und Fehlern von FISKALY SIGN.

### **Servicezeiten**

Alle Zeitangaben entsprechen der in Deutschland gültigen Zeit (Central European Time (CET) oder Central European Summertime (CEST)).

Kernzeit:

Montag bis Freitag (ausgenommen die gesetzlichen Feiertage in Deutschland)  
09:00 Uhr - 17:00 Uhr

Erweiterte Servicezeiten (ausschließlich zur Entgegennahme von Störungsmeldungen via Telefon):

Montag bis Sonntag  
00:00 Uhr – 24:00 Uhr

Wartungszeiten:

Montag bis Sonntag  
22:00 Uhr – 06:00 Uhr

### **Störungsmeldungen**

Die Störungsmeldungen sind in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Meldungen zu Störungen sind ausschließlich über die folgenden Kommunikationswege abzugeben:

via E-Mail an: [complaint@fiskaly.com](mailto:complaint@fiskaly.com)  
via Telefon (ab 02. Januar 2020) unter: +49 69 505027 536

Die Störungsmeldung muss beinhalten:

- Prioritätseinschätzung des KUNDEN; bei Meldung via E-Mail muss die Priorität im Betreff genannt werden
- Exakte Fehlerbeschreibung
- Anleitung zur Reproduktion des Fehlers
- Log-Auszug mit Fehlermeldungen des fiskaly cloud Systems
- Nennung eines Verantwortlichen mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse

### **Definition der Prioritäten**

#### **P1 (hoch kritisch)**

Unterbrechung, die den Zugriff auf eine wesentliche Funktion unmöglich macht, oder Störungen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Dienste hat. Die Störung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Kunden. Es gibt keine mögliche Alternative.

#### **P2 (kritisch)**

Kritische Funktionen sind unterbrochen, beeinträchtigt oder unbrauchbar und haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Diensten. Die Störung führt zu einer teilweisen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Kunden. Es ist keine akzeptable Alternative möglich.

#### **P3 (wesentlich)**

Unkritische Funktion oder Prozedur, welche unbrauchbar oder schwer zu verwenden ist, deren Störung sich auf den Betrieb auswirkt, aber keine direkten Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der

Dienste hat. Der Kunde kann seine Geschäftstätigkeit im Wesentlichen weiterführen. Eine Problemumgebung ist verfügbar.

**P4 (gering)**

Eine Anwendung oder ein persönlicher Vorgang ist unbrauchbar, jedoch ein Workaround ist vorhanden oder eine Reparatur möglich. Die Geschäftstätigkeit ist nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

**Reaktionszeiten**

Priorität	Reaktionszeit während der Kernzeit	Reaktionszeit außerhalb der Kernzeit
P1 (hoch kritisch)	30 Minuten	30 Minuten
P2 (kritisch)	30 Minuten	30 Minuten
P3 (wesentlich) (Standard Priorität)	2 Stunden	18 Stunden
P4 (gering)	1 Werktag	3 Werktage

Sofern nicht bereits innerhalb der Reaktionszeit eine Behebung der Störung erfolgt ist, wird der ANBIETER so rasch als möglich nach deren Ablauf dem KUNDEN eine Einschätzung über den weiteren Verlauf der Störungsbehebung inklusive einer grundsätzlich nachvollziehbare Begründung für die Störung sowie einer zeitlichen Einschätzung für die Behebung des Fehlers mitteilen.

**Zusatzentgelt**

Das Zusatzentgelt beträgt für P1 sowie P2: EUR 160,--, dies wird nur bei Eintreffen der Bedingungen unter Punkt 8 verrechnet.

**Qualitätskriterien**

Der ANBIETER sichert ausschließlich die Verfügbarkeit von FISKALY SIGN nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

- Ausfall: FISKALY SIGN gilt für eine Minute als ausgefallen, wenn für mehr als 10% der in dieser Minute an der API eintreffenden Anfragen aller Nutzer von FISKALY SIGN ein Fehlercode (result code 5xx) resultiert, ausgenommen
- Ausfallzeit: ist die Anzahl aller Minuten des Durchrechnungszeitraums, in denen eine Ausfall von FISKALY SIGN vorgelegen hat
- Wartungszeit ist die Anzahl aller Minuten des Durchrechnungszeitraums, während derer eine angekündigte Wartung durchgeführt wird
- Gesamtzeit ist Anzahl aller Minuten des Durchrechnungszeitraums abzüglich der Wartungszeit
- Verfügbarkeit: ist berechnet nach der Formel

$$\text{Verfügbarkeit} = (\text{Gesamtzeit} - \text{Ausfallzeit}) / \text{Gesamtzeit}$$

Vorwarnzeit für Wartungen: 3 Arbeitstage

Zugesicherte Verfügbarkeit:

bis zu dem in der NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG genannten Datum 99,6% pro Monat, danach 99,95% pro Jahr

### **Folgen der Verletzung der Qualitätskriterien**

Sollte die tatsächliche Verfügbarkeit unter der zugesicherten Verfügbarkeit liegen, so gewährt der ANBIETER dem KUNDEN einen Nachlass in Höhe von 5 % des für den Durchrechnungszeitraum verrechneten Entgelts für jeden vollen Prozentpunkt der Differenz zwischen der tatsächlichen Verfügbarkeit von der zugesicherten Verfügbarkeit, maximal jedoch 30%.

Beispiel:

Verfügbarkeit 98,95% = 1 Prozent Differenz = 5 Prozent Nachlass

Verfügbarkeit 97,95% = 2 Prozent Differenz = 10 Prozent Nachlass

## **Anlage „Nutzungsvoraussetzungen“**

Zum Einsatz von FISKALY SIGN müssen die Voraussetzungen zum sicheren Betrieb im „operational environment“ des Steuerpflichtigen laut den folgenden Schutzprofilen und technischen Richtlinien erfüllt sein:

- Technische Richtlinie TR-03153  
Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, Version 1.0.1
- Schutzprofil für Security Module Application for Electronic Record-Keeping Systems  
BSI CC-PP-0105-2019 (v0.7.5) bzw. BSI CC-PP-0105-xxx (v0.8.0, in Evaluierung)

Die Nutzungsvoraussetzungen werden nach erfolgreicher Zertifizierung von FISKALY SIGN Komponenten durch die vom BSI zertifizierten Betriebsbedingungen ersetzt.

## Anlage „Technische Vorgaben“

FISKALY SIGN erfüllt nach bestätigter Zertifizierung des BSI die Anforderungen der nachfolgend aufgelisteten Vorgaben:

- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV) (2017-10)
- BSI TR-03153 Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme (v1.0.1)
- BSI TR-03153-TS Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme - Testspezifikation (v1.0.1)
- BSI TR-03151 Secure Element API (SE API) (v1.0.1)
- BSI TR-03116-5 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung – Teil 5 – Anwendung der Secure Element API (2019-02)
- BSI CC-PP-0104-2019 (v0.9.8) oder BSI CC-PP-0111-2019 (in Evaluierung) Crypto Service Provider (Light)
- BSI CC-PP-0105-2019 (v0.7.5) oder BSI CC-PP-0105-xxx (v0.8.0, in Evaluierung) Security Module Application for Electronic Record-Keeping Systems

## **Anlage „Datenschutzerklärung“**

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet fiskaly Germany GmbH, Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main („**fiskaly**“) personenbezogene Daten. Dies geschieht zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses, rechtlicher Verpflichtungen oder sonstiger Gründe, die nachfolgend genau einzusehen sind.

Diese Datenschutzerklärung erläutert die Verarbeitung dieser personenbezogener Daten im Zusammenhang mit **Kundenbeziehungen**.

Sämtliche Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) automationsunterstützt verarbeitet. Alle persönlichen Daten werden nur von Personen eingesehen, die von fiskaly autorisiert sind und das Recht haben, diese Daten im Rahmen ihrer Aufgaben zu kennen.

### **Verarbeitung persönlicher Daten für Kundenvertragsverhältnisse**

#### 1.1 Kategorien und Arten der Daten

fiskaly verarbeitet folgende personenbezogene Daten des Kunden, sofern dieser eine natürliche Person ist, bzw der Sachbearbeiter oder Kontaktpersonen beim Kunden:

- Name des Kunden bzw Sachbearbeiter / Kontaktperson,
- Geburtsdaten (soweit zur Identifikation unbedingt notwendig)
- Adresse,
- Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mailadresse;
- Kundennummer;
- Kundenart oder -kategorie;
- Bestelldaten;
- Zahlungskonditionen;
- Bankverbindungsdaten;

#### 1.2 Zwecke

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

#### 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt

- i) zur Durchführung vertraglicher und vorvertraglicher Maßnahmen
  - Vertragsdurchführung: die Durchführung des Vertrages und/oder des Vorvertrages zum Abschluss eines Kauf- oder sonstigen Vertrages zwischen dem Kunden und fiskaly; und
  - Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen (z.B. im Zusammenhang mit Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen).
- ii) aufgrund gesetzlicher Vorgaben
  - Einhaltung von rechtlichen Anforderungen: Rechtliche Anforderungen sind z.B. steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten, bestehende Pflichten zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen, um Wirtschaftskriminalität oder Geldwäsche vorzubeugen.
- iii) aufgrund eines berechtigten Interesses von uns oder Dritten
  - Direktmarketing: Ihre Daten werden von uns zum Zwecke des Direktmarketings genutzt (z.B. zur Durchführung von Kundenbefragungen, Meinungsumfragen, Marketingkampagnen, Marktanalysen, Gewinnspielen, Wettbewerben oder

ähnlichen Aktionen und Events). In diesem Zusammenhang analysieren wir zudem die Ergebnisse von (Direkt-) Marketingaktivitäten, um Effizienz und Relevanz unserer Maßnahmen zu messen.

#### **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), Widerspruch einzulegen.

Näheres zur Ausübung dieses Rechts siehe unten, unter zu Betroffenenrechte.

#### 1.4 Empfänger

Zu den Empfängern dieser Daten zählen:

- Öffentliche Stellen: fiskaly übermittelt im Anlassfall aufgrund gesetzlicher Vorschriften personenbezogene Daten an Gerichte, Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden und andere öffentliche Stellen.
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und andere freie Berufe: fiskaly übermittelt personenbezogene Daten an von fiskaly beauftragte Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder andere freie Berufe, soweit dies rechtlich zulässig und erforderlich ist, um geltendes Recht einzuhalten oder Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben und/oder zu verteidigen übermittelt werden.
- Externe Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter): fiskaly arbeitet im Bereich der Datenverarbeitung (z.B. im Bereich Informationstechnologie (IT), Subunternehmer etc) mit externen Dienstleistern zusammen, um deren besondere Expertise nutzen zu können. Diese sog. Auftragsverarbeiter werden nur nach Weisung von fiskaly tätig und sind vertraglich auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber fiskaly verpflichtet.

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge bzw zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten gegenüber unserem Interesse nicht überwiegen oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

#### 1.5 Dauer

Die oben genannten Daten werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gespeichert bzw darüber hinaus solange als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder solange Rechtsansprüche aus der Geschäftsbeziehung geltend gemacht werden können, aufbewahrt.

#### **Betroffenenrechte**

Neben dem Recht auf Auskunft steht dem Betroffenen, mit Bezug auf seine personenbezogenen Daten, des Weiteren das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit zu. Das Recht auf Löschung steht dem Beschäftigten nur insoweit zu, als nicht berechnete Interessen seitens fiskaly dem gegenüberstehen und nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Außerdem steht dem Betroffenen die Möglichkeit offen, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzulegen.

#### **Kontakt**

fiskaly Germany GmbH

Zeilweg 42  
60439 Frankfurt am Main

## **Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“**

**Vereinbarung  
über eine  
Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO  
zwischen  
KUNDEN (Verantwortliche, Auftraggeber)  
und  
ANBIETER (Auftragsverarbeiter, Auftragnehmer)**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieses Auftrages ist der Betrieb der Fiskalisierungs-Lösung zur KassenSichV über die fiskaly cloud.

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Daten der Geschäftsvorfälle (Belegdaten), Kundendaten, Benutzernamen bzw. Namen der Mitarbeiter des Auftraggebers, Logdaten

Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Belegempfänger, Mitarbeiter des Steuerpflichtigen, Mitarbeiter des Auftraggebers

Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zu den Vertragsbedingungen der fiskaly Germany GmbH zu verstehen.

### **Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung ist auf die Dauer des Hauptvertrags geschlossen.

### **Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich

Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung in schriftlicher oder elektronischer Form zu erteilen. Die Weisungen werden zu Beginn der Zusammenarbeit durch den Vertrag festgelegt. Die Weisungen dürfen nicht im Widerspruch zu rechtlichen und technischen Vorgaben stehen, insbesondere solchen, die durch die KassenSichV und deren verbundenen Anforderungen vorgegeben sind. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Beauftragung Einzelweisungen zum Schutz personenbezogener Daten erteilen und die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen überprüfen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber hat das Recht nach Absprache mit dem Auftragnehmer Überprüfungen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer durchzuführen und sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in ihrem Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten durch die Durchführung von Selbstaudits nach. Diese verwahrt er für den Auftraggeber und übermittelt sie auf Verlangen an einen vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner.

### **Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der getroffenen vertraglichen Vereinbarung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen als die vorgenannten Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage „TOMS“ zu entnehmen).

Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage „TOMS“, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation).

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, in dessen Auftrag zu vernichten.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

### **Ort der Durchführung der Datenverarbeitung**

Die Datenhaltung sowie die Verarbeitung der Daten der Geschäftsvorfälle erfolgt innerhalb Deutschlands.

Datenverarbeitungstätigkeiten zu Kundendaten, Kommunikation und Administration werden zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt, und zwar in den USA. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.

### **Sub-Auftragsverarbeiter**

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.

Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

### **Informationspflichten**

Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (zum Beispiel Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

### **Schriftformklausel, Rechtswahl**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor.

Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

07 / 14 / 2020  
(Ort und Datum)



---

**für den Auftraggeber**

06 / 27 / 2020  
(Ort und Datum)



---

**für den Auftragnehmer**

## **TOMs Technisch-organisatorische Maßnahmen**

### **Vertraulichkeit**

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen;

Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systemnutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten;

Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenverarbeitung entfernt, und gesondert aufbewahrt.

Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

### **Integrität**

Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

### **Verfügbarkeit und Belastbarkeit**

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;

Rasche Wiederherstellbarkeit;

Löschungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

### **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung**

Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;

Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.

## **Anlage „Integrationsvoraussetzungen“**

Zum Einsatz von FISKALY SIGN müssen die Voraussetzungen zum sicheren Betrieb im „operational environment“ des Steuerpflichtigen laut den folgenden Schutzprofilen und technischen Richtlinien erfüllt sein:

- Technische Richtlinie TR-03153  
Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, Version 1.0.1
- Schutzprofil für Security Module Application for Electronic Record-Keeping Systems  
BSI CC-PP-0105-2019 (v0.7.5) bzw. BSI CC-PP-0105-xxx (v0.8.0, in Evaluierung)

Die Nutzungsvoraussetzungen werden nach erfolgreicher Zertifizierung von FISKALY SIGN Komponenten durch die vom BSI zertifizierten Betriebsbedingungen ersetzt.

<b>TITLE</b>	Vertrag fiskaly - ipos
<b>FILE NAME</b>	Vertrag fiskaly - iposnow.pdf
<b>DOCUMENT ID</b>	4d47015e72d6b0dd1455bf07d753da7619c857e3
<b>AUDIT TRAIL DATE FORMAT</b>	MM / DD / YYYY
<b>STATUS</b>	● Abgeschlossen

## Document History

 SENT	<b>06 / 26 / 2020</b> 15:19:17 UTC	Von sales@fiskaly.com zur Signatur an Johannes Ferner (johannes@fiskaly.com) and Toan Nguyen (iposnow.gmbh@gmail.com) versandt IP: 80.110.102.205
 VIEWED	<b>06 / 27 / 2020</b> 13:19:03 UTC	Von Johannes Ferner (johannes@fiskaly.com) angesehen IP: 80.110.115.110
 VIEWED	<b>07 / 14 / 2020</b> 17:48:27 UTC	Von Toan Nguyen (iposnow.gmbh@gmail.com) angesehen IP: 91.56.151.28
 SIGNED	<b>06 / 27 / 2020</b> 13:19:40 UTC	Von Johannes Ferner (johannes@fiskaly.com) unterzeichnet IP: 80.110.115.110
 SIGNED	<b>07 / 14 / 2020</b> 17:53:28 UTC	Von Toan Nguyen (iposnow.gmbh@gmail.com) unterzeichnet IP: 91.56.151.28
 COMPLETED	<b>07 / 14 / 2020</b> 17:53:28 UTC	Das Dokument wurde abgeschlossen.